

Fangfragen: Methode der bürgerlichen Kriminalistik. Unter Ausnutzung psychologischer Umstände an den Beschuldigten gestellte Fragen mit Suggestivcharakter, deren Beantwortung in jedem Fall gegen den Beschuldigten ausgelegt werden kann. Durch die Anwendung dieser Methode wird das Geständnis des Beschuldigten häufig erzwungen.

In der sozialistischen kriminalistischen Untersuchungstätigkeit sind F. unzulässig, da sie den Prinzipien der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der objektiven Wahrheit zum Nachweis der —> *strafrechtlichen Verantwortlichkeit* und damit der Gesetzlichkeit der -> *Beweisführung* widersprechen.

Farbe: über das Auge vermittelter Sinneseindruck, der durch die auf die Sehnerven treffenden Lichtstrahlen ausgelöst wird. Eine F. ist durch Farbton, Sättigung und Helligkeit gekennzeichnet. Da Farberscheinungen sinnesphysiologisch unterschiedlich empfunden werden können, sind derartige Angaben mit den Beleuchtungsbedingungen (Lichteinfall- und Beobachtungswinkel — Lichtart — Tageslicht, Neonlicht, Glühlampe) sowie dem verwendeten Vergleichsstandard (z. B. Farbreghister TGL 21196) zu versehen. Ohne Vergleichsfarben können nur Richtwerte, die sich meist den Grundfarben annähern, angegeben werden.

Farbnamen sollen das subjektive Empfinden des Menschen ausdrücken. Neben den primären Farbnamen wie Rot, Braun, Gelb, Grün, Blau, Grau, Weiß, Schwarz u. a. existieren z. B. deren Kombinationen wie Blaugrün, Rotbraun u. a. Aufgrund der Forderung nach weiterer Nuancierung werden Farbnamen, oft auch Modenamen, in Beziehung zu ihrer Umwelt gesetzt: zur Pflanzenwelt (Blattgrün, Kirschlor, Zitronengelb);

zu Mineralien und Metallen (Kupferrot, Türkisgrün, Platingrau, Marmorweiß); zu künstlich erzeugten Produkten (Weinrot, Keramikgrün, Betongrau); zur Tierwelt (Mausgrau, Taubenblau); zu Naturerscheinungen (Nebelgrau, Sonnengelb, Eisblau). Weiterhin werden Abstufungen wie hell, dunkel, tief u. a. noch zur näheren Charakterisierung herangezogen.

Farbenblindheit: Beeinträchtigung des Sehvermögens, die Grundfarben des sichtbaren Spektrums zu unterscheiden. Am häufigsten verbreitet ist die Rot-Grün-Blindheit, weniger die Blau-Gelb-Blindheit.

Bei der kriminalistischen Untersuchung ist F. zu beachten, wenn bei -> *Wahrnehmungen*, -> *Aussagen*, Vernehmungen u. a. Handlungen das Erkennen oder die Unterscheidung von Farben eine wesentliche Rolle spielen. Bei Anzeichen von Fehlleistungen bzw. aus notwendiger Vorsicht können Farbttests, auch unter Ausnutzung von Hilfsmitteln wie Farbstiften, Signallampen, Farbtafeln u. a., gemacht werden. Eine verbindliche Feststellung, ob F. vorliegt, kann nur durch einen Augenarzt festgestellt werden.

Farbfotografie: Gesamtheit der Verfahren, Bilder in natürlichen Farben von Personen, Gegenständen und Erscheinungen auf ausschließlich fotografischem Wege herzustellen. Darüber hinaus kann die F. mit speziellen Materialien, z. B. Spektrozonalfilm bzw. mit bestimmten Labortechniken wie Pseudo-Farb-Solarisation (Sabattier-Effekt), unnatürliche Farben erzeugen, die eine überzeugendere, anschaulichere, leichter auswertbare Darstellung entsprechender Objekte ermöglichen. Diese Verfahren werden auch als Falschfarbenfotografie bzw. Verfremdungstechnik bezeichnet. Die F. wird in der kriminalisti-